



DAUERAUFENTHALT EG

ZeMiT – Lehrgang zum Österreichischen Fremdenrecht
November 2011

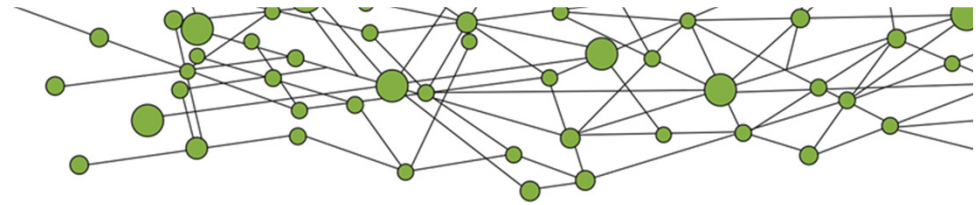
Mirjana Stojaković



DAUERAUFENTHALT – EG

Der Aufenthaltstitel "**Daueraufenthalt – EG**" berechtigt zum **unbefristeten Aufenthalt** und **unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt** und wird erteilt

- bei ununterbrochener Berechtigung zur Niederlassung in Österreich in den letzten 5 Jahren **und**
- Erfüllung des Modul 2 der Integrationsvereinbarung (IV)



Unbefristete Aufenthaltstitel

- **Daueraufenthalt – EG**
- **Daueraufenthalt – Familienangehöriger**
- **Dokumentationen**
 - Bescheinigung des Daueraufenthalts (EWR Bürger)
 - Daueraufenthaltskarte (Familienangehörige von EWR Bürger)



Die Erteilung eines Daueraufenthalt – EG ist an Fremde möglich, die über einen der nachstehenden Titel verfügen:

- Rot-Weiß-Rot – Karte
- Rot-Weiß-Rot – Karte plus
- Niederlassungsbewilligung
- Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit
- Niederlassungsbewilligung – Angehöriger
- Blaue Karte EU



Durchbrechung der Fünfjahresfrist und Ausnahmen der Durchbrechung

- Die Frist von fünf Jahren gilt als durchbrochen, wenn sich Drittstaatsangehörige **länger als zehn Monate** oder durchgehend **mehr als sechs Monate** außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten haben.

Bei besonders zu berücksichtigenden Gründen (z.B. schwerwiegende Erkrankung, Erfüllung von sozialen Verpflichtungen oder die Leistung eines der Wehrpflicht vergleichbaren Dienstes) gilt die Frist nicht als durchbrochen. In diesem Fall können sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Fünfjahresfrist bis zu 24 Monate außerhalb des Bundesgebietes aufhalten, ohne die Frist zu unterbrechen, wenn sie dies der Behörde nachweislich mitgeteilt haben.



Daueraufenthalt - Familienangehöriger

Den Aufenthaltstitel "**Daueraufenthalt - Familienangehöriger**" bekommen Familienangehörige von ÖsterreicherInnen, die ihre Freizügigkeit nicht in Anspruch genommen haben und die dauerhaft in Österreich wohnhaft sind,

- sofern sie in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung in Österreich berechtigt waren und
- das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben.



Wann sind diese Aufenthaltstitel erloschen, gegenstandslos oder zurückgestuft?

- Diese Aufenthaltstitel **erlöschen**, wenn sich Drittstaatsangehörige länger **als zwölf Monate** außerhalb des EWR - Gebietes aufhalten.
- Die Aufenthaltstitel werden **gegenstandslos**, wenn Drittstaatsangehörige länger als sechs Jahre nicht mehr in Österreich niedergelassen sind, oder ihnen ein Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staates erteilt wurde.
- Eine **Rückstufung** erfolgt im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbots.



Wann dürfen die Inhaber des Daueraufenthalt - EG oder Daueraufenthalt – Familienangehöriger ausgewiesen werden?

Wenn sie von einem inländischen Gericht:

- wegen Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind, verurteilt sind oder
- wegen einer wiederholten Vorsatztat zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.